

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang

08. April 2026

Nr. 15 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
052/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die Änderungsverordnung zur Fahrpreisordnung für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen	2 - 4
053/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Paderborn – über die Ermittlung der Boden- und Immobilienrichtwerte	5
054/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg-Haaren – Az.: 66.3/41235-25-600	6 - 7
055/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg-Haaren – Az.: 66.3/4141-25-600	8 - 9
056/2027 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg – Az.: 66.3/41428-25-600	10 - 11



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



052/2026

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10 – 14
33102 Paderborn

Aufgrund des § 51 Abs. 1 S. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesen des Landes NRW vom 25.06.2015 beschließt der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 16.03.2026 zur Anpassung der Beförderungsentgelte die folgende Änderungsverordnung zur Fahrpreisordnung für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen:

Artikel 1

A. § 2 der Fahrpreisordnung erhält folgende Neufassung:

§ 2

Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem

- | | | |
|---------------|-------------|---|
| a) Grundpreis | in Höhe von | 4,70 € am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und |
| | in Höhe von | 5,10 € in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) |
| | | und an Sonn- und Feiertagen |

Bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumfahrzeug (PKW mit mehr als vier Fahrgastplätzen – ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum) erhöht sich der jeweilige Grundpreis um 5,00 €.

- | | | |
|-------------------|-------------|--|
| b) Kilometerpreis | in Höhe von | 3,20 € (0,10 € nach 31,25 m) |
| | | am Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) |
| | in Höhe von | 3,30 € (0,10 € nach 30,30 m) |
| | | in der Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) |
| | | und an Sonn- und Feiertagen |
| c) Zeitpreis/h | in Höhe von | 48,00 € (0,10 € nach je 7,5 sec.) |

Der Zeitpreis ist beim Stillstand der Taxe oder beim Fahren unterhalb einer Mindestgeschwindigkeit (Schrittgeschwindigkeit) zu berechnen.

Ein Zeitpreis ist nicht zu berechnen, wenn der Stillstand der Taxe verursacht, wird durch

- einen technischen Mangel an der Taxe,
- einen Unfall mit Beteiligung der Taxe,
- eine gesetzliche Hilfeleistung,
- eine Polizeikontrolle,
- andere Umstände, die der Fahrer oder Unternehmer zu vertreten haben.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW angeordnet, die am 16.03.2026 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene 6. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen vom 19.12.2012 (Fahrpreisordnung für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen – FahrpreisVO), zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 18.03.2024, öffentlich bekannt zu machen:

1. Die am 16.03.2026 beschlossene 6. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen vom 19.12.2012 (Fahrpreisordnung für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen – FahrpreisVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 18.03.2026

gez.

Christoph Rüter
(Landrat)

053/2026

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Paderborn

B e k a n n t m a c h u n g

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Paderborn hat in seiner Sitzung am 16.03.2026 gemäß § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 37 und 38 der Grundstückswertermittlungsverordnung (GrundWertVO NRW) vom 08. Dezember 2020 (SGV NRW 7134)

- **Bodenrichtwerte** über baureifes Land und land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie
- **Immobilienrichtwerte** für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen

für die Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn zum Stichtag

01. Januar 2026

ermittelt.

Über die Internetadresse www.kreis-paderborn.de/gutachterausschuss können die Boden- und Immobilienrichtwerte der Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn (ohne Stadt Paderborn) eingesehen werden. Gleiches gilt für die landesweite Anwendung mit der Internetadresse www.boris.nrw.de.

Paderborn, den 30. März 2026
Der Vorsitzende des Gutachterausschusses

gez. Gurok
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

08. April 2026

Nr. 15 / S. 6

054/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen: 66.3/41235-25-600

Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 (BADW27) sowie einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 (BADW 28) in Bad Wünnenberg-Haaren

Antragstellerin: Wind-Plan-Sintfeld GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Wind-Plan-Sintfeld GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 19.03.2026 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW (BADW27) sowie einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW (BADW28) erteilt.

Standorte der Windenergieanlagen:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
BADW27	Bad Wünnenberg	Haaren	20	71, 72, 73, 77
BADW28	Bad Wünnenberg	Haaren	20	49, 52, 53 27, 28, 130

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasserwirtschafts-, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrechts sowie des Kreisstraßenbauamtes.

Auslegung des Genehmigungsbescheides:

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

09.04.2026 bis einschließlich 22.04.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

08. April 2026

Nr. 15 / S. 7

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.

Schnell

055/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen: 66.3/41416-25-600

Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 in Bad Wünnenberg-Haaren im Rahmen des Repowerings gem. § 16b BImSchG

Antragstellerin: Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 10.03.2026 gemäß §§ 16b und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, eine Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW (BADW26) in Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 21, Flurstücke 9 und 56, unter Rückbau der Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 (BADW13), Az.: 1983-10-14, im Rahmen des Repowerings erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserwirtschafts-, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrechts sowie zur straßenmäßigen Erschließung.

Auslegung des Genehmigungsbescheides:

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

09.04.2026 bis einschließlich 22.04.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.

Schnell

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

08. April 2026

Nr. 15 / S. 10

056/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen: 66.3/41428-25-600

Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 in Bad Wünnenberg im Rahmen des Repowerings gem. § 16b BImSchG

Antragstellerin: Wind-Plan-Sintfeld GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Wind-Plan-Sintfeld GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 12.03.2026 gemäß §§ 16b und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, eine Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW (BADW29) in Bad Wünnenberg, Gemarkung Wünnenberg/Leiberg, Flure 12, 6, 7, Flurstücke 3, 4, 5/ 54/ 77, 78, unter Rückbau der Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 (BADW11), Az.: 1983-10-14, im Rahmen des Repowerings erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserwirtschafts-, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrechts.

Auslegung des Genehmigungsbescheides:

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

09.04.2026 bis einschließlich 22.04.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.

Schnell